



Peter Lüscher, lic. iur.  
Geschäftsleiter der AIHK, Aarau

## Steuern beschäftigen uns weiterhin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor kurzem haben wir im Aargau die «Halb-Millionärssteuer-Initiative» deutlich verworfen. Die Unternehmer sind froh darüber. Sie investieren lieber in ihren Betrieb als mehr Mittel zum Begleichen der Vermögenssteuern einsetzen zu müssen. Unternehmerisches Handeln ist die Basis einer florierenden Wirtschaft und sie bringt schliesslich höhere Steuereinnahmen für Kanton und Gemeinden. Die Initianten aus dem linken Lager wollen das nicht sehen und weibeln bereits für ihre «Gegensteuer-Initiative». Damit wollen sie die gezielten Entlastungen der letzten Steuergesetzrevisionen für Unternehmen und Privatpersonen rückgängig machen – und so den Kanton Aargau in der interkantonalen Rangliste der attraktiven Standorte weit nach hinten befördern. Das wäre

schlecht für uns alle: Nur, wenn wir auch für Gutverdienende und Vermögende steuerlich attraktiv sind, können wir uns weiterhin tiefe Steuern für Personen mit geringeren Einkommen leisten. Auch die neue Initiative verdient also keine Unterstützung.

Das Bundesparlament hat derweil die Unternehmenssteuerreform verabschiedet. Eine Referendumsabstimmung ist wahrscheinlich. Harte Diskussionen sind dort – wie bei der kantonalen Umsetzung – zu erwarten.

Diese Ausgabe widmet sich den Abstimmungsvorlagen vom 25. November und stellt die Pläne des Regierungsrats für neue Führungsstrukturen in der Volksschule vor. Auf der letzten Seite blicken wir 30 Jahre zurück.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

### Ein klares NEIN zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

Ja, sie trägt einen verlockenden Namen – die sogenannte «Selbstbestimmungs»-Initiative. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings rasch klar, dass die Initiative nicht einmal im Ansatz hält, was sie verspricht. Das hat auch der AIHK-Vorstand festgestellt; der Vorlage, die am 25. November zur Abstimmung kommt, hat er deshalb eine deutliche Abfuhr erteilt. Über den Inhalt haben wir bereits im August berichtet. Heute stellen wir Ihnen nun die Gründe für die NEIN-Parole der AIHK vor. > Seite 70

### Für eine verhältnismässige Observation von Versicherten

Seit einiger Zeit wird darüber diskutiert, über welche Mittel die Sozialversicherungsträger verfügen müssen, um den Missbrauch der Sozialversicherungen wirksam bekämpfen zu können. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Observation von Versicherten nur in engen Grenzen zulässig sein kann. Niemand muss deshalb befürchten, beispielsweise im Schlafzimmer gefilmt zu werden. > Seite 72

### Einfachere Führungsstrukturen sind zu begrüssen

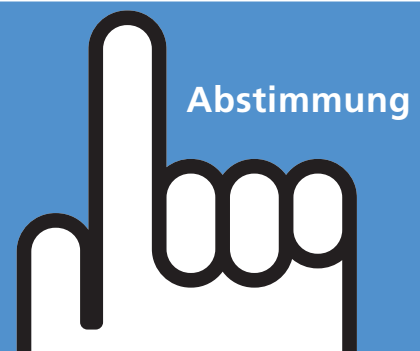
Vor ziemlich genau fünf Jahren haben wir uns schon einmal mit der Optimierung der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule beschäftigt. Umstritten war dabei vor allem die Abschaffung der Schulpflegen. 2014 hat der Regierungsrat das Projekt sistiert. Nun nimmt er einen neuen Anlauf. Aus Wirtschaftssicht interessiert neben den Kosten insbesondere die Frage, ob es weiterhin einen Erziehungsrat und eine Berufsbildungskommission braucht.

> Seite 74

### Letzte Seite: Serie 100 Jahre AIHK Mitteilungen

Sie halten eine weitere Ausgabe des 100. Jahrgangs der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums nehmen wir Sie mit auf eine kleine Reise durch unser Archiv. Heute blättern wir zurück ins Jahr 1988.

> Seite 76



### Volksabstimmungen vom 25. November 2018

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parolen beschlossen:

Bund:

Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

–

Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

NEIN

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)»

JA

Die Parolenfassung zu den beiden kantonalen Vorlagen folgt.

[www.aihk.ch/abstimmungen](http://www.aihk.ch/abstimmungen)



Sarah Suter, MLaw  
Juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau

## Ein klares NEIN zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

Ja, sie trägt einen verlockenden Namen – die sogenannte «Selbstbestimmungs»-Initiative. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings rasch klar, dass die Initiative nicht einmal im Ansatz hält, was sie verspricht. Das hat auch der AIHK-Vorstand festgestellt; der Vorlage, die am 25. November zur Abstimmung kommt, hat er deshalb eine deutliche Abfuhr erteilt. Über den Inhalt haben wir bereits im August berichtet. Heute stellen wir Ihnen nun die Gründe für die NEIN-Parole der AIHK vor.

Eines muss man den Initianten der «Selbstbestimmungs»-Initiative (SBI) schon lassen – den Titel ihrer Vorlage haben sie geschickt gewählt. Auf das erste Hören dürften ihrer Initiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» nämlich viele Stimmbürger vermutlich offen, vielleicht sogar positiv gegenüberstehen: «Selbstbestimmung? Klar, klingt gut». Wer sich vom eingängigen Titel nicht täuschen lässt und sich mit dem Thema etwas vertiefter auseinandersetzt, merkt hingegen schnell: Die SBI würde uns gar nicht selbstbestimmter und freier machen, sondern uns in

unseren Freiheiten extrem einschränken. Doch der Reihe nach ...

### Von wegen fremdes Recht

Die Befürworter der SBI verkaufen Völkerrecht gerne als etwas «Fremdes», das unserem Land von aussen aufdiktiert wird. Das ist schlicht und ergreifend falsch. Denn jeder Staat – auch unsere Schweiz – kann selbstständig entscheiden, ob er einen völkerrechtlichen Vertrag mit einem anderen Staat eingehen will oder eben nicht. Verträge, die besonders wichtige Bestimmungen enthalten, unterstehen in der

Schweiz dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum und werden dadurch demokratisch legitimiert.

Kommt eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Ländern schliesslich zustande, gilt der Grundsatz «pacta sunt servanda», und die Vertragspartner haben sich nach Treu und Glauben an den Vertrag zu halten. Möchte sich ein Staat nicht mehr an die Vereinbarung halten, hat er grundsätzlich die Möglichkeit, auszusteigen bzw. den Vertrag zu kündigen. Diese Handhabe steht der Schweiz heute schon zu – auch ohne SBI.

Einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschliessen – bei Bedarf auch neu zu verhandeln oder zu kündigen – stellt also einen Akt nationaler Souveränität dar. Doch wozu brauchen wir solche Vereinbarungen mit anderen Staaten überhaupt? Völkerrechtliche Verträge vereinfachen die internationale Zusammenarbeit und machen diese dank verbindlicher Vorschriften berechenbar. Gerade kleine Staaten wie die Schweiz haben ein ureigenes Interesse daran, dass im internationalen Kontext nicht einfach das Recht des Stärkeren gilt, sondern dass gemeinsam akzeptierte Regeln eben für Gleichgewicht und Stabilität sorgen.

### Rechtsunsicherheit schadet unseren Unternehmen

Auch für unsere Wirtschaft sind völkerrechtliche Verträge von zentraler Bedeutung. Die Schweiz ist eine typische Exportnation und verdient als solche rund jeden zweiten Franken im internationalen Umfeld. Damit unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen aber überhaupt an ausländische Kunden verkaufen können, sind sie auf einen raschen und möglichst unkomplizierten Zugang zu den internationalen Märkten angewiesen. Und an dieser Stelle kommt nun das Völkerrecht ins Spiel: Internationale Vereinbarungen wie beispielsweise die Bilateralen Verträge mit der EU ermöglichen es unseren Unternehmen, vergleichsweise unbürokratisch zu exportieren und so Geld zu verdienen. Geld, das unsere Unternehmen dann unter anderem hier in der Schweiz



## Die ganze Schweiz isolieren?

**NEIN** zu Unsicherheit und Isolation  
zur «Selbstbestimmungs»-Initiative

Das Co-Präsidium des Aargauer Komitees «NEIN zur Selbstbestimmungsinitiative» ist breit abgestützt (Stand: 8. Oktober): Stefan Ammann (Präsident jungfreisinnige AG), Roland Basler (Präsident BDP AG), Marianne Binder-Keller (Präsidentin CVP Aargau), Therese Dietiker (Co-Präsidentin EVP AG), Peter Gehler (AIHK-Vizepräsident), Michael Kaufmann (Präsident JCVP AG), Philipp Müller (Ständerat AG, FDP), Lukas Pfisterer (Präsident FDP.Die Liberalen AG), Annetta Schuppisser (Präsidentin jglp AG), Philippe Tschopp (Präsident JBDP AG) und Marianne Wildi (AIHK-Präsidentin).  
(Collage: Aargauer Komitee)

## Kurz & bündig

### Fünf Gründe für ein klares NEIN zur SBI

Die «Selbstbestimmungs»-Initiative (SBI) verdient am 25. November ein NEIN, weil ...

- Völkerrecht nicht «fremdes» Recht ist.
- eine starre Vorrangregel pragmatische Lösungen verunmöglicht.
- der Initiativtext unnötige, unklare und widersprüchliche Bestimmungen enthält.
- rückwirkende Bestimmungen höchst bedenklich sind.
- Rechts- und Planungsunsicherheit Gift sind für unsere Exportnation Schweiz.

wieder investieren und damit Arbeitsplätze schaffen und erhalten.

Diese internationalen Beziehungen, die weltweiten Kundenrapporte unserer Unternehmen und damit letztlich auch den Wohlstand unseres Landes setzt die SBI ohne Not aufs Spiel. Sämtliche von der Schweiz geschlossenen völkerrechtlichen Verträge gerieten bei einer Annahme der SBI quasi unter Dauervorbehalt, dies aufgrund der höchst bedenklichen und umfassenden Rückwirkungsbestimmung im Initiativtext. Die Konsequenz: Unsere Unternehmerinnen und Unternehmer könnten nicht mehr langfristig planen, weil ungewiss ist, was morgen noch gilt – alles andere als ein investitionsfreundliches Klima. Auf der anderen Seite wäre damit zu rechnen, dass auch die internationale Kundschaft unserer Unternehmen mit Zurückhaltung reagieren würden. Die Schweiz liefe massiv Gefahr, ihren Ruf als zuverlässige Handelspartnerin zu verlieren.

### Die SBI schwächt die Selbstbestimmung

Widersprüche zwischen Landesrecht und Völkerrecht sind glücklicherweise selten. Kommt es dennoch zu einem Konflikt, haben Schweizer Gerichte und Behörden Regeln entwickelt, die einen gewissen Handlungsspielraum lassen.

Die Einführung starrer Vorrangregeln wurde bisher zu Recht immer verworfen. Denn nur mit einer gewissen Flexibilität gelingt es, pragmatische und situationsgerechte Lösungen zu finden und ein Gleichgewicht zwischen den Anliegen der Stimmbewölkerung einerseits und den völkerrechtlichen Verpflichtungen unseres Landes andererseits zu erreichen.

Pragmatische und situationsgerechte Lösungen wären nach einer Annahme der SBI allerdings nicht mehr möglich. Denn bei einem Konflikt zwischen Landesrecht und Völkerrecht sieht die SBI in jedem Fall einen starren Neuverhandlungs- respektive Kündigungszwang vor. Das Absurde: Indem die Schweiz gezwungen ist, Verträge in jedem Fall einfach neu zu verhandeln (nötigenfalls zu kündigen), wird sie massiv abhängig vom Goodwill ihrer ausländischen Vertragspartner. Das muss man sich vor Augen führen: Ausgerechnet eine Annahme der «Selbstbestimmungs»-Initiative würde die Verhandlungsposition unserer Schweiz schwächen – Selbstbestimmung ade!

### AIHK engagiert sich im Aargauer Komitee

Aus all diesen Gründen ist der Vorstand der AIHK zum Schluss gekommen, dass die «Selbstbestimmungs»-Initiative ein klares NEIN verdient hat. Die AIHK steigt daher auch in den Abstimmungskampf ein und engagiert sich im überparteilichen *Aargauer Komitee «NEIN zur Selbstbestimmungsinitiative»*.

Weitere Informationen zum Komitee sowie ein Beitrittsformular finden Sie auf der Webseite [www.aargauerkomitee.ch](http://www.aargauerkomitee.ch). Ihre Unterstützung ist herzlich willkommen!

## FAZIT

Die AIHK sagt entschieden NEIN zur «Selbstbestimmungs»-Initiative. Die Vorlage setzt internationale Vereinbarungen aufs Spiel, hätte grosse Rechts- und Planungsunsicherheit zur Folge und gefährdet damit unseren Wirtschaftsstandort sowie den Wohlstand und das Ansehen unserer Schweiz.

## SIND SIE DABEI?

### Aargauer Komitee «NEIN zur Selbstbestimmungs-Initiative»



Die «Selbstbestimmungs»-Initiative kommt am 25. November zur Abstimmung. Um die gefährliche und

unnötige Vorlage abzuwehren, hat sich im Aargau ein breit abgestütztes, überparteiliches Komitee formiert – das Aargauer Komitee «NEIN zur Selbstbestimmungsinitiative».

Wollen auch Sie sich engagieren? Über den obenstehenden QR-Code gelangen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf die Komitee-Webseite [www.aargauerkomitee.ch](http://www.aargauerkomitee.ch), wo Sie sich unkompliziert anmelden können und weitere Informationen finden.

## LESERBRIEFE

### Schreiben Sie uns!

*Liebe Leserinnen und Leser, geschätzte Mitgliedunternehmen*

Gibt es etwas, das Sie schon lange einmal sagen wollten? Haben Sie das Killerargument, das der Wirtschaft bei einer nächsten Abstimmung zum Sieg verhilft? Brennt Ihnen sonst etwas unter den Nägeln?

Zögern Sie nicht länger, sondern lassen Sie uns Ihren Leserbrief (max. 1000 Zeichen) per E-Mail an [info@aihk.ch](mailto:info@aihk.ch) zukommen. Gerne veröffentlichen wir Ihre Meinung in den Randspalten der AIHK Mitteilungen. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen.

Ihre AIHK-Geschäftsstelle





Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt  
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

## Für eine verhältnismässige Observation von Versicherten

**Seit einiger Zeit wird darüber diskutiert, über welche Mittel die Sozialversicherungsträger verfügen müssen, um den Missbrauch der Sozialversicherungen wirksam bekämpfen zu können. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Observation von Versicherten nur in engen Grenzen zulässig sein kann. Niemand muss deshalb befürchten, beispielsweise im Schlafzimmer gefilmt zu werden.**

Im Jahr 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass eine (verdeckte) Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger (die Suva oder IV-Stellen, aber z.B. auch Ausgleichskassen) bloss dort zulässig ist, wo eine ausreichende gesetzliche Regelung besteht.

Am 18. März 2018 hat die Bundesversammlung eine solche Regelung geschaffen. Sie beschloss eine entsprechende Ergänzung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Ergänzung fand im Parlament eine deutliche Mehrheit.

Gegen den Beschluss der Bundesversammlung wurde von einem Bürgerkomitee, dem unter anderem die bekannte Schriftstellerin Sibylle Berg angehört, das Referendum ergriffen. Am 25. November 2018 muss deshalb das Stimmvolk über die Ergänzung des ATSG entscheiden.

### Darum geht es

In der Volksabstimmung vom 25. November 2018 werden wir darüber abstimmen, ob die Sozialversicherungsträger Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen sollen observieren können. Die Bundesversammlung hat eine massvolle Regelung gefunden. Längst nicht alles, was technisch möglich wäre, soll erlaubt werden. Der Neuerung kann zugestimmt werden.

### Detaillierte Regelung

Die Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger ist ganz gewiss nicht unproblematisch. Moderne technische Hilfsmittel (z.B. Videokameras, GPS-Geräte, Drohnen) erlaubten an und für sich eine Überwachung, die bis in die Intimsphäre reicht. Die gesetzliche Regelung der Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger muss deshalb mit der erforderlichen Zurückhaltung erfolgen.

Wie hat die Bundesversammlung die Regelung vorgenommen?

Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unrechtmässiger Bezug von Versicherungsleistungen in Frage steht, sollen Sozialversicherungsträger Versicherte für eine beschränkte Zeit observieren können (inkl. Videoaufnahmen machen können). Dies allerdings nur, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Abklärung des Verdachts gegeben sind.

Eine Observation soll aber nur solange erfolgen dürfen, als sich der Versicherte an einem Ort aufhält, der öffentlich zugänglich ist oder von einem öffentlich zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

Wenn technische Instrumente zur Standortbestimmung eingesetzt werden sollen (d.h. GPS-Geräte versteckt am Auto eines Versicherten angebracht werden sollen), muss dieser Einsatz von einem Gericht genehmigt werden.

Der Einsatz von Drohnen soll nur in einem sehr engen Rahmen möglich sein. Keinesfalls sollen Drohnen eingesetzt werden können, um Videoaufnahmen von Versicherten erstellen zu können.

Der Einsatz von Richtmikrofonen oder Nachtsichtgeräten soll nicht erfolgen dürfen.

### Erforderliche Observationen

Weshalb ist die Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger überhaupt erforderlich?

Jede Sozialversicherung lebt von der Solidarität unter den Versicherten. Diese beginnt zu bröckeln, sobald Versicherte die Sozialversicherungen missbrauchen. Den Sozialversicherungsträgern müssen deshalb Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Missbrauch der Sozialversicherungen wirksam bekämpfen können.

Die Bekämpfung des Sozialversicherungsmissbrauchs ist in den letzten Jahren schwieriger geworden. Der Grund liegt vor allem in der Zunahme von psychischen Erkrankungen. Eine psychische Erkrankung ist naturgemäss nicht leicht zu diagnostizieren. Sie ist nicht sichtbar. Auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung kann bloss rückgeschlossen werden, und zwar vom Verhalten, das die betreffende Person zeigt.

Wenn dem Sozialversicherungsmissbrauch nicht Tür und Tor offen stehen sollen, müssen die Sozialversicherungsträger das Verhalten von Versicherten, insbesondere von Versicherten, die eine psychische Erkrankung geltend machen, überprüfen können. Eine solche Überprüfung kann zuverlässig nur im Rahmen einer Observation erfolgen.

### Bezüger von IV-Renten

Jahr	Total	aus psychischen Gründen
2013	230 300	102 100
2014	226 400	101 900
2015	223 200	101 900
2016	220 600	102 000
2017	218 700	102 300

## Übertriebene Befürchtungen

Die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG wird vor allem deshalb bekämpft, weil die Möglichkeiten zur Observation, die das ATSG neu bieten soll, angeblich viel zu weit gehen: Versicherte müssten jederzeit befürchten, observiert zu werden, nur weil ein Sachbearbeiter eines Sozialversicherungsträgers ein «schlechtes Bauchgefühl» habe. Versicherte müssten selbst dann befürchten, observiert zu werden, wenn sie sich in ihrem Schlafzimmer befänden. Denn jedenfalls dann, wenn das Schlafzimmer eines Versicherten von einem öffentlich zugänglichen Ort aus frei einsehbar sei, solle es erlaubt werden, den Versicherten im Schlafzimmer zu filmen.

Die Befürchtungen der Gegner der Ergänzung des ATSG sind übertrieben. Zu berücksichtigen gilt es nämlich, dass jede Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger stets verhältnismässig sein muss.

Weil eine Observation stets verhältnismässig sein muss, setzt jede Observation ganz konkrete Anhaltspunkte für einen Sozialversicherungsmissbrauch voraus. Dass ein Sachbearbeiter eines Sozialversicherungsträgers irgendein diffuses Gefühl hat, ist sicher noch kein derartiger Anhaltspunkt.

Weil eine Observation stets verhältnismässig sein muss, ist sodann kaum denkbar, dass ein Versicherter im Schlafzimmer gefilmt wird. Dass eine Observation stets verhältnismässig sein muss, bedeutet nämlich vor allem, dass nur Überwachungsmaßnahmen erfolgen dürfen, die dazu geeignet sind, einen Sozialversicherungsmissbrauch zu bekämpfen. So darf etwa ein Versicherter, der angeblich arbeitsunfähig ist, beim Arbeiten gefilmt werden, aber sicher nicht bei irgendwelchen Schlafzimmeraktivitäten. Denn derartige Aktivitäten lassen einen Schluss auf die Arbeitsfähigkeit eines Versicherten in aller Regel nicht zu.

Die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG kann durchaus als massvoll bezeichnet

werden. Längst nicht alles, was technisch möglich wäre, soll erlaubt werden. Insbesondere der Einsatz von Richtmikrofonen oder Nachtsichtgeräten soll verboten bleiben.

Dass der Einsatz von Drohnen möglich sein soll, mag etwas irritieren. Da Drohnen nicht dazu benutzt werden sollen, Bild- oder Tonaufnahmen zu machen, bleibt für den Einsatz von Drohnen jedoch kaum ein sinnvoller Anwendungsbereich.

## Moderate Regelung

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG. Er hat im August 2018 einstimmig beschlossen, die Ja-Parole auszugeben.

Die Observation von Versicherten durch die Sozialversicherungsträger bedeutet gewiss einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in die Rechte der Versicherten. Ein solcher Eingriff kann jedoch dazu beitragen, schwerer wiegende Eingriffe zu verhindern: Etwa im Bereich der Invalidenversicherung (IV) muss weiterhin stark gespart werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Ansprüche von Versicherte, die IV-Leistungen tatsächlich benötigen, allzu streng geprüft werden. Bestehen jedoch griffige Mittel, um dem Sozialversicherungsmissbrauch auf die Schliche zu kommen, so spricht nichts dagegen, die Ansprüche von Versicherten, die um IV-Leistungen ersuchen, mit dem richtigen Augenmass, mit der erforderlichen Grosszügigkeit, zu prüfen.

## FAZIT

Die AIHK empfiehlt, die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG anzunehmen. Die Befürchtungen der Gegner sind übertrieben.

## HERZLICHE GRATULATION

### Swiss Skills: 18 Medaillen für den Aargau

Vergangenen Monat fanden in Bern die SwissSkills 2018 statt. An den zweiten zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften nahmen rund 1000 der besten jungen Berufsleute aus der ganzen Schweiz teil.



Von den 78 Gold-, Silber- und Bronzemedailles, die insgesamt zu holen waren, sicherte sich die Aargauer Equipe 18 Medaillen. Ein besonderer Glückwunsch geht an die drei Medaillenträger aus unseren AIHK-Mitgliedunternehmen: Steffen Bjarki Pfeifer von der Novisol AG, Rheinfelden, holte Gold als Isolierspengler, Steinmetz Max Kohli von der Emil Fischer AG, Dottikon, sicherte sich ebenfalls die Goldmedaille und Elektroniker Mario Liechti vom Paul Scherrer Institut, Villigen, holte Silber.

## DER AARGAU IN ZAHLEN

### Leichtes Bevölkerungswachstum im ersten Halbjahr 2018

Gemäss Statistik Aargau hat die Bevölkerung des Kantons Aargau im ersten Halbjahr 2018 um 3416 Personen zugenommen und per 30. Juni einen Bestand von 673 466 Personen erreicht. Das Bevölkerungswachstum beträgt damit 0,51 Prozent. Dieser Wert liegt zum vierten Mal in Folge leicht tiefer als jener für die erste Hälfte des jeweiligen Vorjahrs.

Regional und absolut betrachtet bewegte sich das Bevölkerungswachstum zwischen minus 58 Personen im Bezirk Rheinfelden und plus 725 Personen im Bezirk Lenzburg. Auch relativ betrachtet verzeichnete der Bezirk Lenzburg mit 1,17 Prozent die grösste Bevölkerungszunahme, gefolgt von den Bezirken Zurzach mit 0,86 Prozent, Laufenburg und Kulm mit je 0,59 Prozent sowie Bremgarten mit 0,55 Prozent.



Peter Lüscher, lic. iur.  
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

## Einfachere Führungsstrukturen sind zu begrüssen

**Vor ziemlich genau fünf Jahren haben wir uns schon einmal mit der Optimierung der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule beschäftigt. Umstritten war dabei vor allem die Abschaffung der Schulpflegen. 2014 hat der Regierungsrat das Projekt sistiert. Nun nimmt er einen neuen Anlauf. Aus Wirtschaftssicht interessiert neben den Kosten insbesondere die Frage, ob es weiterhin einen Erziehungsrat und eine Berufsbildungskommission braucht.**

Seit 2007 gibt es in allen Gemeinden Schulleitungen. Die Führungsstrukturen wurden diesem Umstand allerdings nicht angepasst. Im Herbst 2013 schlug der Regierungsrat vor, die Schulpflegen aufzuheben. Neu sollte der Gemeinderat als oberstes kommunales Organ die Schule führen. Die Vorlage hätte Mehrkosten von 4,6 Millionen Franken jährlich verursacht.

Die AIHK nahm damals grundsätzlich positiv Stellung zu den Vorschlägen. Die vorgesehene Kostensteigerung lehnten wir dagegen als unverhältnismässig

### Darum geht es

Der Regierungsrat präsentiert eine Anhörungsvorlage für die Anpassung der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule. Die drei Themenfelder können zwar unabhängig voneinander betrachtet werden, beziehen sich aber inhaltlich teilweise aufeinander:

1. Neuorganisation der kommunalen Führungsstruktur mit Aufhebung der Schulpflegen. Dadurch reduziert sich die Zahl der Steuerungsebenen.
2. Neuorganisation der kantonalen Führungsstruktur: Bezirksschulräte bleiben bestehen und sind erste Beschwerdeinstanz. Erziehungsrat und Berufsbildungskommission gibt es weiterhin.
3. Die Schulleiterpensen sollen um kantonal durchschnittlich 10 Prozent erhöht und mit einem neuen Modell berechnet werden.

ab. Als Folge des Widerstands von verschiedenen Seiten wurde das Projekt 2014 sistiert.

### Gemeinderat und Schulleitung pflegen künftig die Schule

Gemäss Vorschlag der Regierung soll die Führung auf Gemeindeebene vereinfacht werden. Gemeinderat und Schulpflege bestehen heute gleichberechtigt nebeneinander und werden beide vom Volk gewählt. Die Schulpflege führt die Schule und entscheidet über die langfristigen Entwicklungsziele vor Ort. Sie fungiert als Arbeitgeberin der Schulleitungen und Lehrpersonen und fällt beschwerdefähige Entscheide. Die Finanzen der Schule werden aber vom Gemeinderat gesteuert. Braucht die Schulpflege Geld, muss sie dieses bei ihm beantragen.

Die Schulleitung übernimmt operative Aufgaben von der Schulpflege. Verschiedene aufwandintensive Aufgaben haben sich gemäss einer Studie seit 2003 verschoben. Die Arbeitsbelastung der Schulpflege hat dementsprechend ab-, jene der Schulleitung zugenommen:

Im Personalbereich beispielsweise leisteten die Schulpflegen im Jahre 2003 18 Prozent des gesamten Arbeitsaufwands, die Schulleitungen 82 Prozent. Bis zum Jahr 2016 reduzierte sich der Anteil des Arbeitsaufwands für die Schulpflegen auf nur noch 8 Prozent, bei den Schulleitungen erhöhte er sich auf 92 Prozent. Für die Schulpflegen reduzierte sich der Aufwand somit

absolut um 10 Prozentpunkte und relativ um mehr als die Hälfte.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Schulpflegen aufzuheben und ihre Aufgaben dem Gemeinderat bzw. der Schulleitung zu übertragen. Diese Lösung scheint aus AIHK-Sicht nach wie vor sinnvoll. Bereits 2013 hatte der Vorstand die Abschaffung der Schulpflegen unterstützt.

### Bezirksschulräte sollen bleiben

Die siebenköpfigen Bezirksschulräte sollen ihre Funktion als erste Beschwerdeinstanz bei beschwerdefähigen schulischen Entscheiden behalten. Von 2013 bis 2017 wurden ihnen insgesamt 461 Beschwerdefälle unterbreitet. Nur in 35 davon wurde der Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen. Aufgrund dieser Bilanz schlägt der Regierungsrat vor, die Schulräte der Bezirke als erste Beschwerdeinstanz beizubehalten. Dieser Vorschlag ist vertretbar.

### Verzicht auf Bildungsrat vorgeschlagen

Für Erziehungsrat und Berufsbildungskommission werden in den Unterlagen drei Varianten dargestellt:

- Variante A: Erziehungsrat und Berufsbildungskommission bleiben in der bisherigen Form bestehen (Status Quo)
- Variante B: Zusammenschluss der beiden kantonalen Räte zu einem Bildungsrat
- Variante C: Ersatzlose Abschaffung der beiden kantonalen Räte

Anders als noch vor fünf Jahren will der Regierungsrat nun keinen Bildungsrat mehr schaffen, er priorisiert Variante A und verzichtet damit bewusst auf einen Effizienzgewinn. Aus Sicht der Regierung überwiegen mit Blick auf die anstehenden Reformvorhaben in Volksschule bzw. Berufsbildung die Vorteile dieser Lösung: «Die Berufsbildungskommission berät durch ihre breite Vertretung aus allen Bereichen der Berufsbildung das Departement BKS fachlich versiert und praxisnah. So werden die spezifischen Anliegen durch

**Tabellarische Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden**

	Kanton	Gemeinden
Wegfall des Bruttoaufwands der Gemeinden für Schulpflegen 2017 (vgl. Kapitel 3.1)	0	-6,5 Mio. Fr.
Erhöhung der Schulleitungspensen um kantonal durchschnittlich 10 Prozent (Bruttolohnsummenerhöhung Schulleitungen um 4,76 Mio. Fr. gemäss Anteil an Lohnkosten (Kanton 65 Prozent, Gemeinde 35 Prozent))	3,1 Mio. Fr.	1,66 Mio. Fr.
Kompensation über finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden	-3,1 Mio. Fr.	3,1 Mio. Fr.
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>-1,74 Mio. Fr.</b>

Quelle: Anhörungsbericht, Tabelle 5 auf Seite 28 von 36

den regelmässigen Austausch unter den wichtigsten Partnern der Berufsbildung bedarfsgerecht eingebracht, koordiniert und vernetzt. Der Erziehungsrat ist ein ausgewogen zusammengesetztes Gremium. Er vertritt sowohl die Verbände der Lehrpersonen als auch ein breites Parteienspektrum. Den vertretenen Parteien und Verbänden eröffnet sich so die Möglichkeit, direkt beim Erziehungsrat Anliegen anzubringen.»

Leider fehlt in den Unterlagen ein Bezug zu den Erfahrungen von Kantonen, die einen Bildungsrat haben, beispielsweise Basel-Landschaft oder Zürich. Wir erwarten, dass spätestens in der Botschaft entsprechende Informationen enthalten sein werden. Für eine abschliessende Beurteilung der Varianten fehlen uns noch die Grundlagen.

### Höhere Pensen für Schulleitungen

Die Pensen für die Schulleitungen sollen gesamtkantonal im Durchschnitt um 10 Prozent erhöht werden. Das kostet 4,76 Millionen Franken jährlich. Gleichzeitig soll der Schlüssel für die Zuteilung der Pensen an die einzelnen Schulen neugestaltet werden. Der fixe Sockel wird nach Schulgrösse abgestuft und beträgt neu zwischen 10 und 30 Stellenprozenten (bisher fix 12 Stellenprozent). Der variable Teil soll sich neu an den der jeweiligen Schule zugeordneten Vollzeitäquivalenten ausrichten (und nicht mehr an der Schülerzahl). Mit dieser Lösung soll keine Schule weniger Stellenprozente bekommen als sie heute hat. Die resultierenden Mehrkosten sollen durch den Wegfall der Kosten für die abzuschaffenden Schulpflegen auf Gemeindeebene kompensiert werden.

### Kostenneutralität für Kanton und Gemeinden?

In den Unterlagen werden einzig die Mehrkosten für die Pensenerhöhung der Schulleitungen quantifiziert (s. Tabelle oben). Für den Kanton soll das kostenneutral sein, da die resultierenden Mehrkosten auf die Gemeinden übertragen werden. Welche Zusatzkosten allenfalls andernorts entstehen, wird nicht ausgewiesen.

Ob die ausgewiesenen Minderkosten aus der Abschaffung der Schulpflegen für die Gemeinden zur Deckung von Mehrkosten für zusätzliche Aufgaben von Gemeinderäten und Schulsekretariaten ausreichen, ist nicht abschätzbar.

### FAZIT

Nutzen Sie das Anhörungsverfahren, um Ihre Meinung bei der AIHK einzubringen. Wir sind Ihnen insbesondere für die Beurteilung folgender Fragen aus betrieblicher Sicht dankbar:

- Welche Auswirkungen hätte ein Bildungsrat auf die Berufsbildung? Ist die Beibehaltung der Berufsbildungskommission aus diesem Blickwinkel vorteilhafter als deren Abschaffung?
- Sollen die Schulpflegen abgeschafft oder beibehalten werden?
- Sind die in den Unterlagen enthaltenen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen aus Ihrer Sicht realistisch?

Auf [www.aihk.ch/vernehmlassungen](http://www.aihk.ch/vernehmlassungen) sind die Anhörungsunterlagen zu finden. Über diese Seite können Sie bis am 24. November 2018 auch Ihre Einschätzung an die AIHK senden.

## DIE AIHK NIMMT STELLUNG

### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die laufenden Vernehmlassungen sowie die dazugehörigen Unterlagen. **Gerne nehmen wir Ihre Stellungnahme bis zum jeweiligen Termin auf.**

### Arbeitsgesetz der Realität anpassen

Änderungen des Arbeitsgesetzes (ArG)

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates schickt zwei Vorentwürfe zum Arbeitsgesetz in die Vernehmlassung. Im ersten geht es um eine Flexibilisierung der Arbeitszeit mittels Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells, im zweiten um die Einführung der Vertrauensarbeitszeit. Beide Vorentwürfe sollen jedoch nur für zwei spezielle Arbeitnehmerkategorien gelten: für Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen mit wesentlichen Entscheidbefugnissen in ihrem Fachgebiet.

Meinung einbringen bis 16. November 2018

[www.aihk.ch/vernehmlassungen](http://www.aihk.ch/vernehmlassungen)

## VERLINKT & VERNETZT

### Besuchen Sie uns auch auf Facebook

Seit einiger Zeit ist die AIHK auch auf Facebook vertreten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und/oder Ihr «Like» unter [www.aihk.ch/facebook](http://www.aihk.ch/facebook)



Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf unsere Facebook-Seite.

## SCHLUSSPUNKT

«Ein Gramm Beispiel wiegt mehr als ein Zentner Worte.»

Franz von Sales, 1567–1622, französischer Mystiker und Ordensgründer

Letzte Seite: Serie 100 Jahre AIHK Mitteilungen – Perlen aus dem Archiv  
Heute: Vor 30 Jahren in den Mitteilungen

## Von Pionierleistungen und ideologischen Schlachten

Sie halten eine weitere Ausgabe des **100. Jahrgangs** der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums nehmen wir Sie mit auf eine kleine Reise durch unser Archiv. Heute blättern wir zurück ins Jahr 1988.

su. Wenn Sie regelmässig in unseren Publikationen blättern, sind Sie dem Begriff «FITT» bestimmt schon einmal begegnet. FITT ist die Technologietransferstelle Forschung Innovation Technologietransfer und wird als erfolgreiches Joint-Venture von der AIHK und der FHNW, Hochschule für Technik, betrieben. Die Gründung reicht zurück ins Jahr 1982. Seither hat sich das Hauptanliegen der Technologietransferstelle FITT allerdings kaum verändert: Sie will eine Brücke zwischen Praxis und Theorie bzw. zwischen Wirtschaft und Hochschule schlagen. Auch heute ermöglicht FITT unseren Unternehmen, direkt von Forschung und Entwicklung in den verschiedensten Bereichen zu profitieren.

### Kursschlager 1988: «Besser arbeiten mit dem PC»

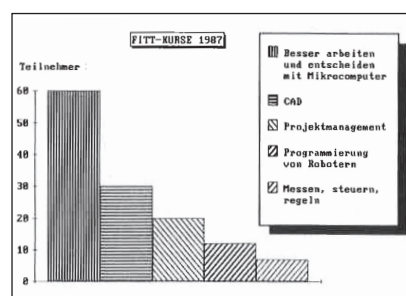
Im Oktober 1988 berichtete die AIHK in den Mitteilungen nicht ohne Stolz, dass das Modell FITT auf kantonaler und auch auf eidgenössischer Ebene bereits etliche Nachahmer gefunden hatte:

«Seit wir vor rund 5 Jahren die Dienstleistung FITT geschaffen haben, hat sich in der Schweiz in Bezug auf Technologieförderung einiges getan. [...] Vorauszuschicken ist, dass die Schaffung der Dienstleistung FITT in der schweizerischen Technologi Landschaft eine eigentliche Pionierleistung war. Das Modell FITT hat sich ganz offenkundig bewährt und wird von vielen Stellen als nachahmenswerte Lösung für eine pragmatische, marktgerechte und ordnungspolitisch konforme Zusammenarbeit von Wirtschaft und Hochschule/Forschung beurteilt. Der

*Ausdruck FITT ist denn auch in der Zwischenzeit zu einem eigentlichen Begriff geworden.»*

### Breite Angebotspalette

Heute wie damals bietet FITT ein breites Angebot an Dienstleistungen: es reicht von der Beantwortung einfacher Fragestellungen über Messungen, Expertisen bis zu gemeinsamen Forschungsvorhaben. Damit der Technologietransfer überhaupt funktionieren kann, braucht es aber auch Mitarbeitende in Unternehmen, die bereit sind, Neues zu lernen und das Erlernte im Alltag dann wieder umzusetzen. Aus diesem Grund hat sich FITT schon früh das Thema «Aus- und Weiterbildung» auf die Flagge geschrieben:



Die FITT-Kurse 1987 und ihre Teilnehmenden im Überblick. (Bild: Archiv AIHK)

«Bereits bei der Gründung von FITT im Herbst 1982 wurde der Aus- und Weiterbildung ein wesentlicher Schwerpunkt zugeordnet. [...] In den letzten fünf Jahren besuchten über 600 Personen unsere FITT-Kurse. Als eigentlicher Schlager hat sich dabei der Kurs «Besser arbeiten und entscheiden mit Mikrocomputer» entwickelt. Dieser Kurs, der infolge technischen Fortschritts

*bereits dreimal völlig neu überarbeitet werden musste, versucht, den Kursteilnehmern die Personal Computer mit Hilfe von Standard-Software für Text, Berechnungen und Datenbanken nahezubringen.»*

Zum Schlager würde sich dieser Kurs im Zeitalter von Smartphones, künstlichen Intelligenzen und Industrie 4.0 im Jahr 2018 wohl nicht mehr mausern. Aber Markus C. Krack und sein Team von der Technologietransferstelle FITT sind ja auch nicht stehen geblieben. So befassten sich die jüngsten Veranstaltungen etwa mit «Bitcoins», «Lean Administration» oder «Data Science». Wenn Sie sich für «Coworking Spaces» interessieren, verpassen Sie nicht das kommende FITT-Update vom Donnerstag, 25. Oktober 2018 – es gibt noch ein paar wenige freie Plätze.

### Und täglich grüsst die Arbeitszeit

Die Digitalisierung schreitet weiter ungebremst voran und der technologische Fortschritt der vergangenen 30 Jahre gleicht einem Quantensprung. Da tut es doch manchmal auch gut zu wissen, dass es Dinge gibt, die sich nicht so schnell ändern: Das Statement des ehemaligen AIHK-Direktors Heinz Suter aus den Januar-Mitteilungen 1988 zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung liess sich jedenfalls so oder ähnlich auch heute noch niederschreiben:

«Für etliche Firmen ist oder wird die Arbeitszeitflexibilisierung eine Frage der Konkurrenzfähigkeit und sogar eine Existenzfrage. Wir haben nicht beliebig lange Zeit, die sich aufdrängenden rechtspolitischen Massnahmen zu treffen. Intakte Sozialpartnerbeziehungen und das im Regelfall gute Einvernehmen zwischen Geschäftsleitungen und Belegschaften werden es erlauben, in der Schweiz fernab ideologischer Schlachten pragmatische Lösungen zu finden. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeitflexibilisierung dürfen weder überschätzt noch unterschätzt werden; sie müssen für jede Branche und für jeden Betrieb realistisch eingeschätzt und genützt werden.»